

Neue Fak Prom Ordnung, Dr. med./Dr. med. dent., November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Am 5. Nov. 2020 ist die neue Fakultätspromotionsordnung (FPromO) zum Dr. med./Dr. med. dent. in Kraft getreten. Wichtigste Neuerung ist, dass eine **vorläufige Zulassung zur Promotion** an der FAU vor Abschluss des Studiums nun möglich ist. Außerdem ist die Frist für die Erstellung der Gutachten von drei auf zwei Monate verkürzt worden und bei Publikationsdissertationen kann die 15-20 seitige Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Zudem wird der Abschluss einer **Betreuungsvereinbarung** zur Durchführung eines Promotionsvorhabens obligatorisch. Die Neuerungen unterstützen die Qualitätssicherung der medizinischen Promotion, erhöhen Transparenz und Rechtssicherheit und beschleunigen die Verfahren.

Den Text der neuen FPromO finden Sie unter: https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/promotions-und-habilitationsordnungen/#collapse_4

Neuerungen im Detail: Vorläufige Zulassung zur Promotion (Dr. med. / Dr. med. dent.)

Doktorand*innen können ab sofort schon während des Medizin- oder Zahnmedizinstudiums eine vorläufige Zulassung zur Promotion beantragen:

Nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. der zahnärztlichen Vorprüfung

- Für die Dauer von 6 Jahren (Verlängerung möglich)
- Die vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nach der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird oder diese nicht innerhalb von 6 Jahren nachgewiesen bzw. die Frist verlängert wird.
- Die bislang **übliche** Zulassung zum Promotionsverfahren erst **nach Abschluss** des Studiums ist **weiterhin möglich**; dies gilt auch, wenn eine vorläufige Zulassung bereits einmal unwirksam wurde.
- Der Antrag auf vorläufige Zulassung wird nach Registrierung über die Plattform **docDaten** (<https://www.docdaten.fau.de/gs/registration/home/index>) im Promotionsbüro (<https://www.fau.de/graduierenzentrum/promotion/promotionsbueros/>) gestellt.

- Die Abgabe der Doktorarbeit (= **Eröffnung** des Promotionsverfahrens) ist weiterhin erst **nach Abschluss** des Medizin- bzw. Zahnmedizinstudiums möglich.
- Ergeben sich nach erfolgter vorläufiger Zulassung Abweichungen im Hinblick auf die für das Promotionsverfahren wesentlichen Umstände (zum Beispiel Betreuerwechsel), so sind diese dem Promotionsbüro unverzüglich mitzuteilen; ggf. ist vom Promotionsausschuss erneut über die vorläufige Zulassung zu entscheiden.
- Änderungen der Fragestellung bzw. des Themas können in docDaten selbst vorgenommen werden.

Die vorläufige Zulassung führt zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten, bildet die Realität der medizinischen Promotion ab und unterstützt die Qualitätssicherung.

Betreuungsvereinbarung zur Durchführung eines Promotionsvorhabens:

- Die Betreuungsvereinbarung soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das Promotionsvorhaben schon zu Beginn klar festzulegen, um so die Qualität der medizinischen Promotionen zu steigern und Probleme und Missverständnisse im Betreuungsverhältnis zu vermeiden.
- Ein strukturierter Zeit- und Arbeitsplan ist Teil der Betreuungsvereinbarung. Doktorand*innen und Betreuer*innen verpflichten sich unter anderem auf die Einhaltung der Regelungen zur *Guten wissenschaftlichen Praxis* und auf die Dokumentation der Forschungsergebnisse in Form eines Laborbuches.
- Die Betreuungsvereinbarung sollte erst dann abgeschlossen werden, wenn die Eckpunkte des Promotionsvorhabens feststehen und eine konstruktive und ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen Doktorand*innen und Betreuer*innen bereits erprobt wurde (zum Beispiel durch eine Probezeit im Labor und/oder das Schreiben eines Exposé).
- Die Betreuungsvereinbarung ist mit Unterschrift der Promovierenden, der Betreuer*innen und der Leiter*innen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung (Institut/Klinik) zusammen mit dem Antrag auf (vorläufige) Zulassung im Promotionsbüro Medizin abzugeben. Das Muster der Betreuungsvereinbarung findet sich im Attachment. Die Betreuungsvereinbarung wird im Promotionsbüro auf Vollständigkeit überprüft.

Übergangsfrist:

Nach Inkrafttreten dieser **neuen FakultätsPromO med./med. dent.** werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits **eröffneten** Verfahren noch gemäß der **alten** Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 21. Januar 2013 in der Fassung vom 30. November 2016 abgewickelt. Kandidat*innen, deren Promotionsverfahren bereits **zugelassen**, aber noch nicht eröffnet war, können **wählen**, ob sie ihr Verfahren nach der neuen oder der alten Ordnung durchführen möchten; die Wahl ist bis spätestens **31. März 2021** gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären (siehe das entsprechende Musterschreiben im Anhang). Sofern keine Wahl erfolgt, wird automatisch die neue Fak Prom Ordnung angewendet. Diejenigen Promovierenden, die ihre zum 5. Nov. 2020 **bereits zugelassene** Promotion nach der neuen PromOrdung durchführen möchten, brauchen nachträglich **keine** Betreuungsvereinbarung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Leven

Vorsitzender des Promotionsausschusses Dr. med./Dr. med. dent.